

► Testament

Recht auf Einsicht in Testamentsabschrift trotz Enterbung

| Mit dem Tod entfällt das Interesse des Erblassers an der Geheimhaltung seines letzten Willens den gesetzlichen Erben gegenüber insoweit, als der letzte Wille diese betrifft. Denn um die Verwirklichung des letzten Willens sicherzustellen, müssen insbesondere über die Erbeinsetzung der testamentarischen Erben und die damit verbundene Enterbung der gesetzlichen Erben auch letztere informiert werden (BGH 20.7.20, NotZ (Bfng) 1/19, Abruf-Nr. 217729). |

Aufgrund einer Testamentseröffnung erfuhr der spätere Kläger von seiner Enterbung. Nachdem er sich erfolglos bei dem Notar um Einsichtnahme in die Abschrift des Testaments bemüht hatte und die zuständige Notarkammer den Kläger auf die notarielle Verschwiegenheitspflicht hingewiesen hatte, beantragte der Kläger, den Notar gemäß § 18 Abs. 2 BNotO von seiner Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Der Beklagte lehnte den Antrag mit der Begründung ab, es sei nicht erkennbar, dass dies im mutmaßlichen Willen des Erblassers gelegen haben könnte. Daraufhin hat der Kläger mit Klage beim OLG beantragt, den Ablehnungsbescheid des Beklagten aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, den Notar von seiner Schweigepflicht zu befreien.

Das OLG hat die Klage im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, der Beklagte habe ermessensfehlerfrei ein maßgebliches Interesse der Urkundsbeteiligten an einer Einsichtnahme des Klägers in die Urkundensammlung und damit die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht verneint.

Der daraufhin angerufene BGH hat den Beklagten indes verpflichtet, den Notar von seiner Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich des Inhalts der den Kläger betreffenden letztwilligen Verfügung zu befreien. Das Interesse der verstorbenen Beteiligten an der Geheimhaltung des den Kläger betreffenden Inhalts der Verfügung von Todes sei nicht nur in Bezug auf das zum Nachlassgericht gegebene Original des Testaments weggefallen, sondern auch in Bezug auf die beim Notar verbliebene Abschrift.

► Versicherungen

Durch einen Erben weitergeführte Direktversicherung lässt Rahmen der betrieblichen Altersversorgung nicht entfallen

| Der Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge wird nicht verlassen, wenn ein Erbe eine Direktversicherung weiterführt, nachdem er gesetzlich in die Stellung als Versicherungsnehmer durch Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 Abs. 1 BGB) eingerückt ist, ohne dass die vertraglichen Regelungen angepasst wurden. |

Die an den Erben ausgezahlte Kapitalleistung ist ein in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtiger Versorgungsbezug nach § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 und S. 3 SGB. Zu dem Ergebnis gelangt das LSG Baden-Württemberg (Urteil vom 14.2.20, L 4 KR 1652/18, Abruf-Nr. 215985).



IHR PLUS IM NETZ

ee.iww.de

Abruf-Nr. 217729

**Notar verweigerte
Einsicht in das
Testament**

**Geheimhaltungs-
interesse entfällt
auch bezogen auf
Abschriften**



IHR PLUS IM NETZ

ee.iww.de

Abruf-Nr. 215985